

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 50 (1972)

Heft: 1

Rubrik: AHV- und Ergänzungsleistungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV und Ergänzungsleistungen

Die 8. AHV-Revision steht momentan im Blickpunkt der parlamentarischen Beratungen. Wir wollen deshalb unseren Lesern in einer vollständigen Darstellung den vom Bundesrat den eidgenössischen Räten vorgeschlagenen Gesetzestext vorlegen. Derselbe ist allerdings noch nicht rechtskräftig geworden. Ein weiterer Beitrag behandelt die Rückvergütung von Krankheits- und Hilfsmittelkosten durch die EL-Stellen an die drei Hilfswerke Pro Senectute, Pro Juventute und Pro Infirmis. Daraus geht hervor, dass die Bevorschussung der drei Werke stark abnehmen wird, nachdem ab 1. 1. 1971 die EL-Stellen vorgängig allfällige Abzüge von solchen Kosten im Rahmen der disponiblen EL-Quote vorzunehmen haben.

Der Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze (8. AHV-Revision)

I. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 2, Abs. 1

¹ Im Ausland niedergelassene Schweizer Bürger, die nicht gemäss Artikel 1 versichert sind, können sich nach Massgabe dieses Gesetzes versichern, sofern sie das 50. *Altersjahr* noch nicht zurückgelegt haben.

Art. 4

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger beziehungsweise selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt. *Der Bundesrat kann Einkommen aus einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit von der Beitragsbemessung ausnehmen.*

Art. 5, Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 3,6 Prozent erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

Art. 6

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, betragen 6,4 Prozent des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der massgebende

Lohn weniger als 20 000 *Franken* im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,6 Prozent.

Art. 8

¹ Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 6,4 Prozent erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt dieses Einkommen weniger als 20 000, aber mindestens 2000 *Franken* im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 3,6 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 2000 *Franken* im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 72 *Franken* im Jahr zu entrichten; dieser Beitrag wird vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit von weniger als 2000 *Franken* nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 9, Abs. 2, Buchst. d

d. die Zuwendungen, die Geschäftsinhaber in der Berechnungsperiode für Zwecke der Wohlfahrt ihres Personals machen, sofern sie für diese Zwecke derart sichergestellt sind, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, sowie Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Ausgenommen hiervon sind die Beiträge gemäss Artikel 8 sowie gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und dem Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an *Wehr- und Zivilschutzwidrige*;

Art. 10

¹ Versicherte, die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 72 *Franken* gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen je nach den sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 72 bis 7200 *Franken* im Jahr. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge.

² Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag 72 *Franken* im Jahr. Der Bundesrat

kann für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, die Beiträge auf 72 *Franken* im Jahr festsetzen.

³ Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, sowie Studenten, die während eines Kalenderjahres keine oder zusammen mit allfälligen Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 72 *Franken* gemäss Artikel 5, 6 und 8 zu bezahlen haben, entrichten vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an nebst den allfälligen Beiträgen vom Erwerbseinkommen einen Beitrag von 72 *Franken* im Jahr.

Art. 13

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 3,6 Prozent der Summe der anbeitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 16, Abs. 3

³ Der Anspruch auf Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Leistungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber *fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden*. Sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von Leistungen bezahlt worden, die der Wehrsteuer vom Reinertrag juristischer Personen unterliegen, so erlischt der Anspruch auf Rückerstattung mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Steuerveranlagung rechtskräftig wurde.

Art. 18, Abs. 2 und 3

² Ausländer und *ihre* nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzenden Hinterlassenen sind nur rentenberechtigt, solange sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und sofern die Beiträge während mindestens 10 vollen Jahren entrichtet worden sind. Vorbehalten bleiben *die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Staatenlosen sowie abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen*, insbesondere mit Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizer Bürgern und ihren Hinterlassenen Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes ungefähr gleichwertig sind.

³ Ausländern, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, und *ihren* Hinterlassenen können ausnahmsweise die gemäss den Artikeln 5, 6, 8 oder 10 bezahlten

Beiträge zurückvergütet werden, sofern diese keinen Rentenanspruch begründen und der Heimatstaat Gegenrecht hält. Die gleichen Beiträge können auch Flüchtlingen und Staatenlosen ohne Rentenanspruch zurückvergütet werden. Der Bundesrat umschreibt die weiteren Voraussetzungen und das Ausmass der Rückvergütung.

Art. 20, Abs. 2

² Forderungen aufgrund dieses Gesetzes und der Bundesgesetze über die Invalidenversicherung, über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige und über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern sowie Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung können mit fälligen Leistungen verrechnet werden.

Art. 22, Abs. 2

² Die Ehefrau ist befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrechtliche Anordnungen.

Art. 22bis

Zusatzrente für die Ehefrau

¹ Ehemänner, denen eine einfache Altersrente zusteht, haben für die Ehefrau, die das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, Anspruch auf eine Zusatzrente. Der Anspruch besteht auch für eine jüngere Frau, wenn der Ehemann unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die einfache Altersrente eine Zusatzrente zu einer einfachen Invalidenrente bezogen hat. Die geschiedene Frau ist der Ehefrau gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und weder eine Alters- noch eine Invalidenrente beanspruchen kann.

² Sorgt der Ehemann nicht für die Ehefrau, oder leben die Ehegatten getrennt oder sind sie geschieden, so ist auf Verlangen die Zusatzrente der Frau auszuzahlen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen.

Art. 22ter (bisher in Art. 22bis, Abs. 2)

Kinderrente

Männer und Frauen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente bean-

spruchen könnte, Anspruch auf eine *Kinderrente*. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf *Kinderrente*. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften, namentlich über den Anspruch von Ehefrauen auf *Kinderrenten*, erlassen.

Art. 23, Abs. 1

- ¹ Anspruch auf eine Witwenrente haben Witwen,
- sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder haben;
 - sofern im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des verstorbenen Ehemannes als Pflegekinder der Witwe im Sinne von Artikel 28, Absatz 3, im gemeinsamen Haushalt leben, die durch den Tod des Ehemannes Anspruch auf eine Waisenrente erwerben, und sofern der Ehemann unmittelbar vor dem Tode im Sinne von Artikel 1 oder 2 versichert war;
 - sofern im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Pflegekinder im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 im gemeinsamen Haushalt leben, die durch den Tod des Ehemannes Anspruch auf eine Waisenrente erwerben, und sofern der Ehemann unmittelbar vor dem Tode im Sinne von Artikel 1 oder 2 versichert war und das oder die Pflegekinder von der Witwe an Kindes Statt angenommen werden;
 - sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Pflegekinder im Sinne von Buchstabe b und c haben, das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind; war eine Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

Art. 23, Abs. 3

- ³ Der Anspruch auf eine Witwenrente entsteht am 1. Tag des dem Tode des Ehemannes folgenden Monats, im Falle der Annahme eines Pflegekindes an Kindes Statt gemäss Absatz 1, Buchstabe c, am 1. Tag des der Kindesannahme folgenden Monats. Er erlischt mit der Wiederverheiratung, mit der Entstehung des Anspruchs auf eine einfache Altersrente oder mit dem Tode

der Witwe. Er lebt unter bestimmten, vom Bundesrat festzusetzenden Voraussetzungen wieder auf, wenn die neue Ehe der Witwe *geschieden oder ungültig erklärt wird*.

Art. 28bis

Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht nicht und ein bestehender Anspruch erlischt, wenn die Waise eine Invalidenrente oder ihre Eltern für sie eine Kinderrente zur Alters- oder zur Invalidenrente beanspruchen können. *Die Kinderrente muss jedoch mindestens dem Betrag der ausfallenden Waisenrente entsprechen.*

Art. 30, Abs. 3 und 4

³ Die Beiträge, die ein Versicherter als Nichterwerbstätiger geleistet hat, werden mit hundert vervielfacht, durch den doppelten Beitragsansatz gemäss Artikel 5, Absatz 1, geteilt und als Erwerbseinkommen angerechnet.

⁴ Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 1,9 aufgewertet.

Art. 30bis

Der Bundesrat stellt verbindliche Tabellen zur Ermittlung der Renten auf, wobei er die Renten zugunsten der Berechtigten aufrunden kann. Er ist befugt, besondere Vorschriften zu erlassen, namentlich über die Anrechnung der Bruchteile von Beitragsjahren und der entsprechenden Erwerbseinkommen und über die Nichtanrechnung der während des Bezuges einer Invalidenrente zurückgelegten Beitragsjahre und erzielten Erwerbseinkommen.

Art. 31, Abs. 3 und 4 (neu)

³ Der Berechnung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau wird das für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt, sofern dies die Ausrichtung einer höheren Rente erlaubt und die geschiedene Frau

- a. bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine einfache Altersrente eine Witwenrente bezogen hat oder
- b. bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt oder leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

⁴ Der Anspruch auf die gemäss Absatz 3 berechnete Rente entsteht frühestens am ersten Tage des dem Tode des geschiedenen Mannes folgenden Monats.

Art. 32, Abs. 3 (neu)

³ Wäre die ausschliesslich aufgrund ihrer eigenen Erwerbseinkommen und Beitragsjahre berechnete einfache Altersrente der Ehefrau höher als die Ehepaar-Altersrente, so wird zur Ehepaar-Altersrente ein Zuschlag bis zum Betrag der einfachen Altersrente der Ehefrau gewährt.

Art. 33bis, Abs. 2 und 3 (neu)

¹ Ist die Invalidenrente gemäss Artikel 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung bemessen worden, so gilt diese Bestimmung sinngemäss auch für die Alters- oder Hinterlassenenrente, die auf der für die Invalidenrente massgebenden Grundlage berechnet wird.

³Treten an die Stelle der gemäss Artikel 39, Absatz 2, und Artikel 40, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung bemessenen ausserordentlichen Invalidenrenten ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrenten, so betragen diese bei vollständiger Beitragsdauer mindestens 125 Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.

Art. 34

¹ Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 270 *Franken* und einem veränderlichen Rententeil von *einem Sechzigstel* des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

² Die einfache Altersrente beträgt mindestens 400 *Franken* und höchstens 800 *Franken im Monat*.

Art. 35

Die Ehepaar-Altersrente beträgt 150 *Prozent* der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden einfachen Altersrente.

Art. 35bis

Die Zusatzrente für die Ehefrau und die Kinderrente

¹ Die Zusatzrente für die Ehefrau und die Kinderrente betragen je 35 *Prozent* der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden einfachen Altersrente.

² Für die Zusatzrente und die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die jeweilige Altersrente.

Art. 36, Abs. 2

- ² Die einmalige Witwenabfindung beträgt für Witwen,
- a. die weniger als ein Jahr verheiratet waren, das Doppelte,
 - b. die mindestens ein Jahr verheiratet waren und vor Vollendung des 40. Lebensjahres verwitwet sind, das Dreifache,
 - c. die mindestens ein Jahr, jedoch weniger als fünf Jahre verheiratet waren und nach dem 40. Altersjahr verwitwet sind, das Vierfache,
 - d. die mehr als fünf Jahre verheiratet waren und nach Zurücklegung des 40. Altersjahrs und vor Vollendung des 45. Altersjahrs verwitwet sind, das Fünffache

des Jahresbetreffnisses der Witwenrente. Die Abfindung darf jedoch den Gesamtbetrag nicht übersteigen, den die Witwe in der Form einer Witwenrente bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine einfache Altersrente beziehen könnte.

Art. 37, Abs. 1

¹ Die einfache Waisenrente beträgt 35 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden einfachen Altersrente.

Art. 38, Abs. 2 und 3 (neu)

² Bei der Berechnung des Bruchteils werden das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren des Versicherten zu denjenigen seines Jahrganges sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Abstufung der Renten. Er kann für Fälle mit langer Beitragsdauer und verhältnismässig wenigen fehlenden Beitragsjahren besondere Regeln aufstellen.

Art. 40

Kürzung der Kinderrente

Die Kinderrente für ein aussereheliches Kind wird gekürzt, soweit sie den geschuldeten Unterhaltsbeitrag übersteigt. Die Kürzung unterbleibt, soweit der geschuldete Unterhaltsbeitrag den Mindestbetrag der ordentlichen Vollrente nicht überschreitet.

Eine Kürzung tritt ferner nicht ein, wenn beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug einer Alters- oder Invalidenrente erfüllen oder wenn die Mutter gestorben ist.

Art. 41

Die gemäss Artikel 23, Absatz 2, einer geschiedenen Frau zu kommende Witwenrente wird gekürzt, soweit sie den der Frau gerichtlich zugesprochen gewesenen Unterhaltsbeitrag überschreitet. *Die Kürzung unterbleibt, soweit der Unterhaltsbeitrag den Mindestbetrag der ordentlichen Vollrente nicht übersteigt.*

Art. 41bis (neu)

Kürzung wegen Ueberversicherung

¹ Kinderrenten und Waisenrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter das für sie massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wesentlich übersteigen.

² Die Renten werden jedoch in jedem Falle bis zum Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrenten ausgerichtet.

³ Der Bundesrat ist befugt, die Einzelheiten zu regeln und für die Teilrenten besondere Vorschriften zu erlassen.

Art. 42, Abs. 1

¹ Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit zwei Dritteln des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

Für Bezüger von	Franken
— einfachen Altersrenten und Witworenten	6000
— Ehepaar-Altersrenten	9000
— einfachen Waisenrenten und Vollwaisenrenten	3000

Art. 43, Abs. 2

² Die jährliche Rente, auf die gemäss Artikel 42, Absatz 1, ein Anspruch besteht, wird gekürzt, soweit sie zusammen mit den zweien Dritteln des Jahreseinkommens sowie des anzurechnenden Teils des Vermögens die anwendbare Einkommensgrenze übersteigt.

Art. 43bis, Abs. 1

¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte *Bezüger von Altersrenten*, die in schwerem Grade hilflos sind. *Frauen müssen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.*

Art. 43bis, Abs. 3 und 4

³ Die Hilflosenentschädigung entspricht 60 Prozent des Mindestbetrages der einfachen Altersrente gemäss Artikel 34, Absatz 2.

⁴ Hat ein Hilfloser bis zum Ende des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben, eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihm die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.

Art. 51, Abs. 3

³ Die Arbeitgeber haben die von den Arbeitnehmern in der Anmeldung zum Bezug eines Versicherungsausweises gemachten Angaben aufgrund amtlicher Ausweispapiere zu überprüfen. Sie rechnen mit der Ausgleichskasse über die abgezogenen und die selbst geschuldeten Beiträge sowie über die ausbezahlten Renten und Hilflosenentschädigungen periodisch ab und machen die erforderlichen Angaben für die Führung der individuellen Konten der Arbeitnehmer.

Art. 53, Abs. 1, Buchst. a

a. aufgrund der Zahl und Zusammensetzung der Verbandsmitglieder anzunehmen ist, dass die zu errichtende Ausgleichskasse mindestens 2000 Arbeitgeber beziehungsweise Selbstständigerwerbende umfassen oder Beiträge von mindestens 10 Millionen Franken im Jahr vereinnahmen wird;

Art. 60, Abs. 2

² Ist eine der in Artikel 53 und 55 genannten Voraussetzungen dauernd nicht erfüllt oder haben sich die Organe einer Ausgleichskasse wiederholter schwerer Pflichtverletzungen schuldig gemacht, so wird die Ausgleichskasse vom Bundesrat aufgelöst. Vor dem 1. Januar 1973 errichtete Ausgleichskassen werden wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen von Artikel 53, Absatz 1, Buchstabe a, hinsichtlich der Beiträge nur aufgelöst, wenn

sie Beiträge von weniger als 1 Million Franken im Jahr vereinahmen.

Art. 64 Randtitel und Abs. 5 (neu)

Kassenzugehörigkeit und Meldepflicht

⁵ Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden.

Art. 86

Eidgenössische Beschwerdeinstanz

Gegen die Entscheide der Rekursbehörden kann beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege erhoben werden.

Art. 87, letzter Absatz

wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Art. 88, letzter Absatz

wird, falls nicht ein Tatbestand des Artikels 87 vorliegt, mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 91

Ordnungsbussen

¹ Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften verletzt, ohne dass die Verletzung gemäss Artikel 87 oder 88 unter Strafe gestellt ist, wird von der Ausgleichskasse nach vorausgegangener Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt, im Rückfall innert zweier Jahre mit einer Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken.

² Die Bussenverfügung ist zu begründen. Sie kann mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 96

Fristen

Die Artikel 20 bis 24 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren sind anwendbar.

Art. 97, Abs. 1

- ¹ Die Verfügungen der Ausgleichskassen erwachsen in Rechtskraft, sofern
- a. gegen sie innert nützlicher Frist nicht Beschwerde erhoben oder
 - b. eine erhobene Beschwerde abgewiesen oder
 - c. der Beschwerde gemäss Artikel 55, Absatz 2, des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

Art. 101

Uebergangsbestimmungen aufgehoben

Art. 103, Abs 1

- ¹ Die aus öffentlichen Mitteln an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu leistenden Beiträge belaufen sich auf mindestens ein Fünftel und vom Jahre 1978 an auf mindestens ein Viertel der jährlichen Ausgaben. Der Bundesrat setzt diese Beiträge jahresweise gestaffelt jeweils für eine dreijährige Periode im voraus fest. Mit jeder Anpassung der Renten gemäss Artikel 43ter können die Beiträge neu festgesetzt werden.

Art. 105

- ¹ Die Beiträge der einzelnen Kantone werden berechnet nach Massgabe
- a. der den Rentenbezügern jedes Kantons zugeflossenen Rentensumme,
 - b. der Finanzkraft der Kantone.

² Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten nach Anhörung der Kantonsregierungen.

Art. 106

Die aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienst ersatzordnung verbleibende Reserve dient bis zur Erschöpfung der Mittel der Herabsetzung der kantonalen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 107, Abs. 3

- ³ Der Ausgleichsfonds darf *in der Regel* nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken.

II. Invalidenversicherung

Art. 3, Abs. 1

¹ Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. *Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 0,8 Prozent. Die Nichterwerbstätigen entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 8 bis 800 Franken im Jahr. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden, vom oben genannten Prozentsatz ausgehend, in gleicher Weise wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgestuft.*

Art. 10, Abs. 1

¹ Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand des Versicherten angezeigt sind. Er erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben; in diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Eingliederungsmassnahmen sind zu Ende zu führen. *Artikel 21ter bleibt vorbehalten.*

Art. 11, Abs. 1

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten für Krankheiten und Unfälle, die durch Eingliederungsmassnahmen verursacht werden. *Dieser Anspruch besteht nicht für Massnahmen, die ausnahmsweise nach Ablauf des Monats weitergeführt werden, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.*

Art. 21, Abs. 4 (neu)

⁴ Der Bundesrat kann nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über die Weiterverwendung leihweise abgegebener Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Art. 21ter (neu)

Erlöschen des Anspruchs

Invaliden Versicherten, denen bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung Hilfsmittel oder Kostenbeiträge im Sinne der Artikel 21 und 21bis zugesprochen wurden, bleibt dieser Anspruch erhalten, solange die Voraussetzungen weiterbestehen.

Art. 22, Abs. 1 und 2

¹ Der Versicherte hat während der Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld, wenn er an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist. Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie an minderjährige Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren oder sich in beruflicher Ausbildung befinden, wird kein Taggeld ausgerichtet.

² Das Taggeld wird frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an gewährt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 24, Abs. 1

¹ Für Taggelder gelten vorbehältlich Absatz 2 die gleichen Ansätze, Bemessungsregeln und Höchstgrenzen wie für die entsprechenden Entschädigungen und Zulagen gemäss Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige.

Art. 33, Abs. 3

³ Die Ehefrau ist befugt, für sich die Hälfte der zutreffenden Ehepaar-Invalidenrente zu beanspruchen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrechtliche Anordnungen.

Art. 34, Abs. 3

³ Sorgt der Ehemann nicht für die Ehefrau, oder leben die Ehegatten getrennt oder sind sie geschieden, so ist auf Verlangen die Zusatzrente der Frau auszuzahlen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrechtliche Anordnungen.

Art. 35

Kinderrente

¹ Männern und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

² Aufgehoben.

³ Für Pflegekinder, die erst nach Eintritt der Invalidität in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf *Kinderrente*.

⁴ Der Bundesrat ist befugt, besondere Vorschriften zu erlassen, namentlich über den Anspruch auf *Kinderrente* für Kinder aus geschiedener Ehe.

Art. 37, Abs. 2 (neu)

² Hat ein Versicherter mit vollständiger Beitragsdauer bei Eintritt der Invalidität das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, so betragen seine Invalidenrente und allfällige Zusatzrenten mindestens 125 Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.

Art. 38, Abs. 1

¹ Die Zusatzrente für die Ehefrau und die Kinderrente betragen je 35 Prozent der einfachen Invalidenrente.

Art. 38, Abs. 3

³ Die *Kinderrente* für ein aussereheliches Kind wird gekürzt, soweit sie den geschuldeten Unterhaltsbeitrag übersteigt. *Die Kürzung unterbleibt, soweit der geschuldete Unterhaltsbeitrag den Mindestbetrag der ordentlichen Vollrente nicht überschreitet. Eine Kürzung tritt ferner nicht ein, wenn beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug einer Alters- und Invalidenrente erfüllen oder wenn die Mutter gestorben ist.*

Art. 38bis (neu)

Kürzung wegen Uebersicherung

¹ Die Kinderrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter das für sie massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wesentlich übersteigen.

² Die Renten werden jedoch in jedem Falle bis zum Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrenten ausgerichtet.

³ Der Bundesrat ist befugt, die Einzelheiten zu regeln und für halbe Renten und Teilrenten besondere Vorschriften zu erlassen.

Art. 40

¹ Die ausserordentlichen Renten entsprechen, vorbehältlich Absatz 2 und 3, dem Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente.

² Die ausserordentlichen Renten werden unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang gekürzt wie die ausserordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

³ Die ausserordentlichen Renten gemäss Artikel 39, Absatz 2, für Personen, die vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres invalid geworden sind, entsprechen 125 Prozent des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Vollrente.

Art. 42, Abs. 1

¹ In der Schweiz wohnhafte invalide Versicherte, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Die Entschädigung wird frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem Männer das 65. und Frauen das 62. Altersjahr zurückgelegt haben. Artikel 43bis, Absatz 4, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bleibt vorbehalten.

Art. 42, Abs. 3

³ Die Entschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen. Sie entspricht mindestens 20 Prozent und höchstens 60 Prozent des Mindestbetrages der einfachen Altersrente gemäss Artikel 34, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 69

Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen kann Beschwerde an die Rekursbehörden der Alters- und Hinterlassenenversicherung und gegen deren Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhoben werden. Die Artikel 84 bis 86 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

III. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 2, Abs. 1 und 2

¹ In der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente

oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zu steht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 5400 und höchstens 6000 *Franken*,
- für Ehepaare mindestens 8100 und höchstens 9000 *Franken*,
- für Waisen mindestens 2700 und höchstens 3000 *Franken*.

² In der Schweiz wohnhafte Ausländer sind den Schweizer Bürgern gleichzustellen, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben; für die in der Schweiz wohnhaften Flüchtlinge und Staatenlosen erfolgt die Gleichstellung mit den Schweizerbürgern nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz.

Art. 8

Eidgenössische Beschwerdeinstanz

Gegen die Entscheide der Rekursbehörden kann beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege erhoben werden.

Art. 10, Abs. 1

¹ Jährlich werden ausgerichtet:

- a. ein Beitrag bis zu 10 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung Pro Senectute;
- b. ein Beitrag bis zu 4 Millionen Franken an die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis;
- c. ein Beitrag bis zu 2 Millionen Franken an die Schweizerische Pro Juventute.

Art. 16, Abs. 1, letzter Unterabsatz, und Abs. 2, letzter Unterabsatz

¹ . . .

wird, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 20 000 *Franken* bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

wird, falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

IV. Erwerbsersatzordnung

Art. 24

Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen kann Beschwerde an die Rekursbehörden der Alters- und Hinterlassenenversicherung und gegen deren Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhoben werden. Die Artikel 84 bis 86 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 27, Abs. 2

² Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 0,4 Prozent. Die Nichterwerbstätigen entrichten je nach den sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 4 bis 400 Franken im Jahr. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden, vom oben genannten Prozentsatz ausgehend, in gleicher Weise wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgestuft.

V. Tabakbesteuerung

Das Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969 wird wie folgt geändert:

Art. 11, Abs. 2

- ² Der Bundesrat kann die Steuersätze
 - a. . . (unverändert)
 - b. um höchstens 40 Prozent erhöhen, wenn die laufenden Einnahmen des Spezialfonds gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1964 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Deckung der Beiträge des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die

- Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht ausreichen;
c. (unverändert)

VI. Änderungen ab 1. Januar 1975

Die achte AHV-Revision bringt in ihrer zweiten Etappe auf den 1. Januar 1975 die nachstehenden weiteren Änderungen (zum Vergleich s. S. 77, 79, 83 und 96):

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 30, Abs. 4

- ⁴ Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 2,1 aufgewertet.

Art. 34

- ¹ Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 340 *Franken* und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.
² Die einfache Altersrente beträgt mindestens 500 *Franken* und höchstens 1000 *Franken* im Monat.

Art. 42, Abs. 1

- ¹ Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

Für Bezüger von	Franken
— einfachen Altersrenten und Witwenrenten	7 200
— Ehepaar-Altersrenten	10 800
— einfachen Waisenrenten und Vollwaisenrenten	3 600

2. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 2, Abs. 1

- ¹ In der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente

oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zu steht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 6600 und höchstens 7200 *Franken*,
- für Ehepaare mindestens 9900 und höchstens 10 800 *Franken*,
- für Waisen mindestens 3300 und höchstens 3600 *Franken*.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung

a. Freiwillige Versicherung

Im Ausland niedergelassene Schweizer Bürger, die am 1. Januar 1973 das 50., aber als Männer das 64. oder als Frauen das 61. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können spätestens bis zum 31. Dezember 1973 den Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklären.

b. Neuberechnung der laufenden Renten auf 1. Januar 1973

¹ Die Bestimmungen über die Berechnung, Höhe und Kürzung der ordentlichen Renten und der Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung gemäss den Abschnitten I und II dieses Gesetzes sind vorbehältlich der nachstehenden Absätze 2 bis 5 von seinem Inkrafttreten an auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Rentenanspruch schon früher begründet worden ist.

² Die laufenden ordentlichen Renten werden in Voll- und Teilrenten nach neuem Recht umgewandelt. Dabei gilt für vor dem 1. Januar 1969 entstandene Renten, die noch aufgrund des durchschnittlichen Jahresbeitrages festgesetzt sind, das 44fache des durchschnittlichen Jahresbeitrages als massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen und für die nach dem 31. Dezember 1968 entstandenen Renten, die aufgrund des durchschnittlichen Jahreseinkommens festgesetzt sind, das 1,25fache des bisherigen durchschnittlichen Jahreseinkommens als massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen.

³ Die neuen Renten dürfen in keinem Falle niedriger sein als die bisherigen. Unterliegen ordentliche Renten der Kürzung wegen Uebersicherung, so darf der Betrag der gekürzten Renten gesamthaft nicht niedriger sein als der bisherige Gesamtbetrag der in Betracht fallenden Renten.

⁴ Die laufenden einfachen Altersrenten geschiedener Frauen, die bisher nicht im Betrag der früheren Witwenrente gewährt wurden, werden den Bestimmungen von Artikel 31, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nur auf Antrag angepasst.

⁵ Laufende ordentliche Altersrenten werden an die Bestimmungen von Artikel 32, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nur auf Antrag angepasst.

c. Erhöhung der Renten auf 1. Januar 1975

¹ Die Bestimmungen gemäss Abschnitt VI/1 über die Berechnung und Höhe der ordentlichen und ausserordentlichen Renten finden auf die vom 1. Januar 1975 an neu entstehenden Renten sowie auf die laufenden und neu entstehenden Hilflosenentschädigungen Anwendung.

² Die am 1. Januar 1975 laufenden ordentlichen und ausserordentlichen Renten werden von diesem Zeitpunkt an um 15 Prozent erhöht. Vorbehalten bleiben die Kürzungsbestimmungen. Wird die Rente durch eine solche anderer Art abgelöst, so ist diese nach den bis 31. Dezember 1974 geltenden Berechnungsregeln festzusetzen und um 15 Prozent zu erhöhen.

d. Ergänzende Vorschriften betreffend Neufestsetzung der Renten

Der Bundesrat kann für die Neufestsetzung der laufenden Renten ergänzende Vorschriften erlassen und ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

e. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber

Der Bundesrat ist befugt, die im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung festgelegten Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber frühestens ab 1. Januar 1975 bis zu folgenden Ansätzen zu erhöhen:

- Gemäss Artikel 5, Absatz 1, bis 3,9 Prozent,
- gemäss Artikel 6 und Artikel 8, Absatz 1, bis 7 Prozent mit entsprechender Erhöhung des Mindestansatzes der sinkenden Skala.
- gemäss Artikel 8, Absatz 2, bis 78 Franken,
- gemäss Artikel 10 auf 78 bis 7800 Franken,
- gemäss Artikel 13 bis 3,9 Prozent.

2. Invalidenversicherung

¹ Taggelder der Invalidenversicherung, die bisher an minderjährige Versicherte ausgerichtet wurden, welche die Voraussetzungen von Artikel 22, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung nicht erfüllen, werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bis zum Abschluss der betreffenden Eingliederungsmassnahmen gewährt.

² Bis zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Erwerbssatzordnung) werden die Taggelder gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung um 4 Franken im Tag erhöht.

VIII. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt vorbehältlich des Abschnittes VI am 1. Januar 1973 in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

EL: Rückvergütung der durch die gemeinnützigen Institutionen bevorschussten Krankheits- und Hilfsmittelkosten

(Art. 3, Abs. 4, Buchst. e, ELG)

Aufgrund der neuen, ab 1. Januar 1971 geltenden Regelung werden in allen Kantonen von diesem Datum an die im laufenden Jahr entstandenen Krankheits-, Zahnarzt- und Hilfsmittelkosten vergütet. Diese Vergütung erfolgt in der Regel entweder laufend oder in kurzen Perioden. Im Gegensatz zur alten Regelung sind grundsätzlich auch unbezahlte Rechnungen zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen werden die Fälle, in de-

nen die gemeinnützigen Institutionen eine Bevorschussung vornehmen müssen, inskünftig stark abnehmen.

Die Abnahme neuer Bevorschussungsfälle sollte es den kantonalen EL-Durchführungsstellen erlauben, noch hängige Gesuche um Rückvergütung der von gemeinnützigen Institutionen bevorstussten Krankheits- und Hilfsmittelkosten aus dem Jahre 1970 oder früher in Kürze zu erledigen. Desgleichen sollte es möglich sein, die wenigen neu eingehenden Gesuche inskünftig rasch zu behandeln und zu erledigen.

Gemäss Kreissschreiben vom 8. Mai 1968 an die kantonalen EL-Durchführungsstellen und an die drei gemeinnützigen Institutionen «Pro Senectute», «Pro Infirmis» und «Pro Juventute» betreffend Koordination der von ihnen gewählten Leistungen zur Deckung von Krankheitskosten sind die gemeinnützigen Institutionen zur Meldung nur verpflichtet, wenn der bevorschusste Betrag total 500 Franken pro Person und pro Jahr übersteigt. Wird von einer gemeinnützigen Institution aber ein geringerer Betrag gemeldet, so ist ihr auch dieser — gegebenenfalls nach Abzug der Franchise — zu vergüten.

Alterspflege

Im ersten Beitrag orientiert Frl. N. Matile, die Leiterin des Haushilfedienstes des Kantonalkomitees Waadt, über die zehnjährige Tätigkeit dieser für die Betagten unentbehrlich gewordenen Hilfen. Ein weiterer Bericht, verfasst vom diesbezüglichen Sachbearbeiter des Zentralsekretariates der Stiftung «Für das Alter», M. Giovanoli, vermittelt eine Orientierung über die vom Zentralsekretariat und den Kantonalkomitees in Zusammenarbeit mit der IAO-Reiseorganisation in diesem Jahr organisierten Bahnreisen nach Alassio und Capri. Der dritte Artikel, von R. Vogler, dem Verwalter des kantonalen Krankenheims Wäckerlingstiftung in Uetikon am See verfasst, orientiert über die ersten guten Erfahrungen, welche sich aus den Ferien für Betagte in Heimen ergeben haben.

10 ans du Service d'Aide au Foyer

10 ans d'activité: Cela peut être un laps de temps très court, si on le met en parallèle avec l'ampleur de la tâche et des problèmes auxquels nous devons faire face actuellement, et un temps plus long si, avec un certain réalisme on essaie de faire un bilan. Il faut dire aussi, nous en sommes conscient, qu'on aurait pu et dû faire mieux et davantage.

Il nous apparaît utile de voir de plus près ce qui s'est passé dans le service depuis sa création. Il y avait à l'époque des besoins évidents, d'où la nécessité d'organiser un service adéquat pour